



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0944 Status: öffentlich Datum: 22.05.2025
Termin	Beratungsfolge:	
05.06.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht über die Pflegesituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

In der Sitzung werden das Gesundheitsamt und das Sozialamt einen Bericht zur Pflegesituation im Landkreis Rotenburg (Wümme) geben.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

# Pflege

**Bericht über die Pflegesituation im Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit am 05.06.2025

[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

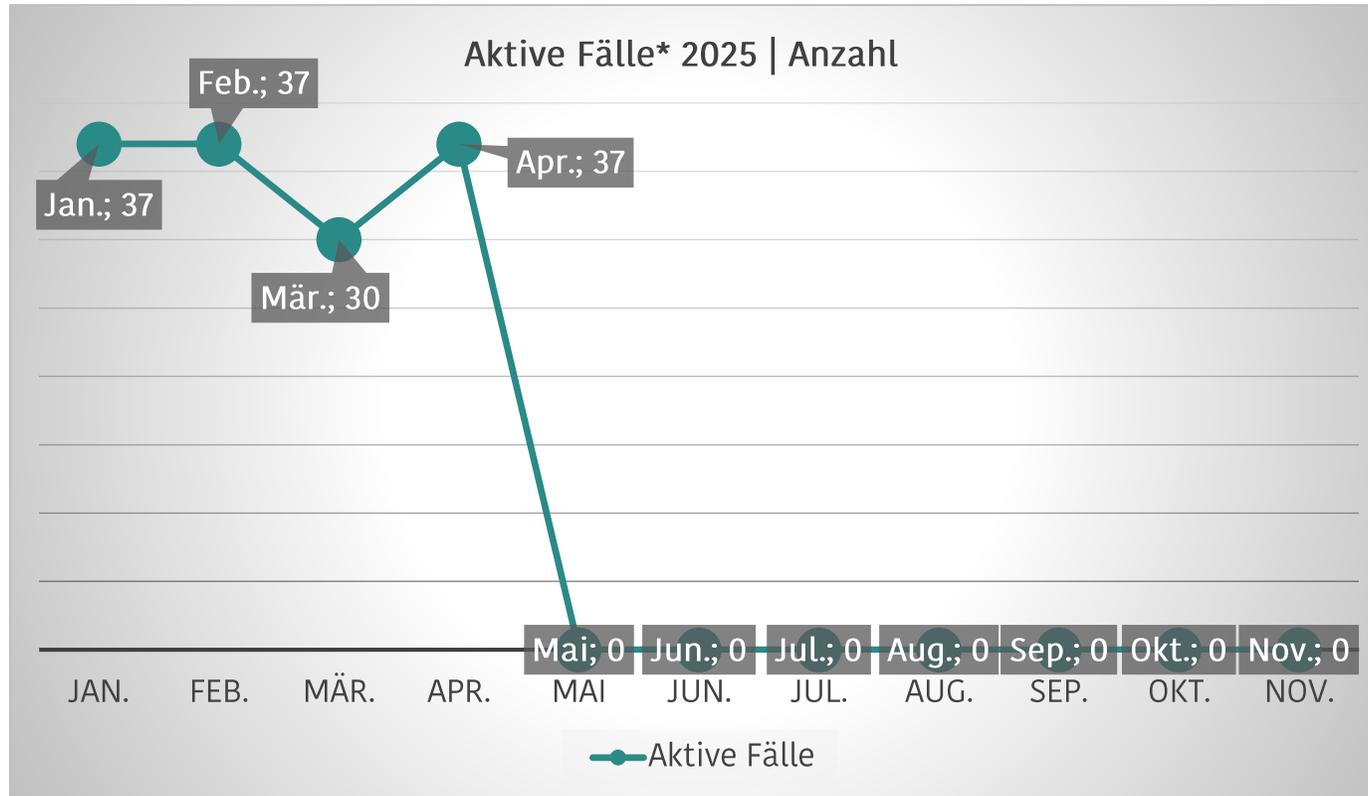
# A) Senioren- und Pflegestützpunkt („RoSe“)



## 1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle

2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen
3. Handlungskonzept Pflege

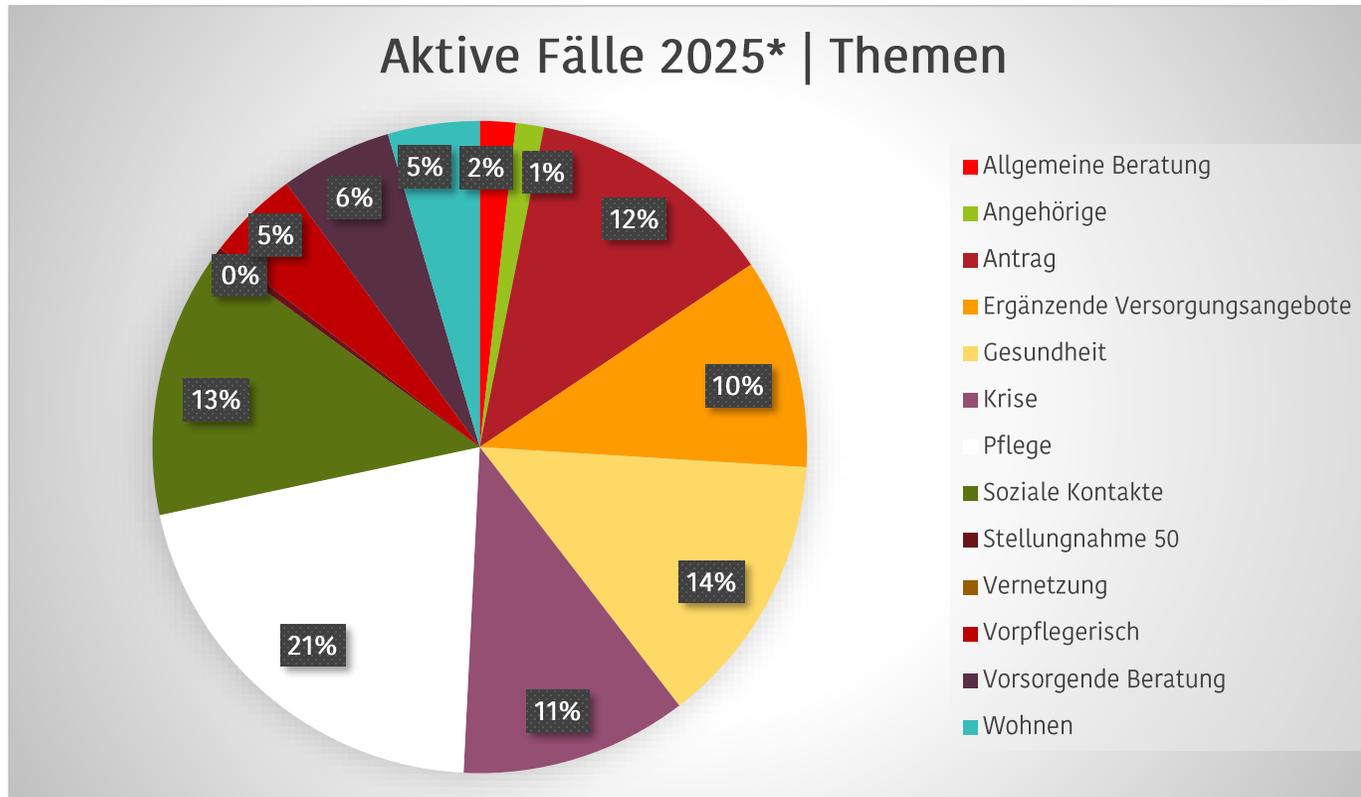
# A1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle



Kommune	Fälle
Bremervörde	19
Gnarrenburg	2
Rotenburg (W.)	20
Scheeßel	10
SG Bothel	12
SG Fintel	23
SG Geesetequelle	3
SG Selsingen	2
SG Sittensen	4
SG Sottrum	8
SG Tarmstedt	1
SG Zeven	11
unbekannt	9
Visselhövede	17
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>141</b>

\* Komplexe und fortdauernde Beratungsfälle, die inkl. der persönlichen Daten, Dokumente und beteiligten Dienstleister dokumentiert werden.

# A1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle



\* Januar-April 2025

**Besondere Herausforderung:  
Zunahme von „Krisen“-Fälle**

In der Regel Meldungen über alleinlebende Menschen in völlig verwaorlosten und/oder pflegerisch unzureichend versorgten, gesundheitlich bedrohlichen Verhältnissen, die ein sofortiges Handeln erforderlich machen.

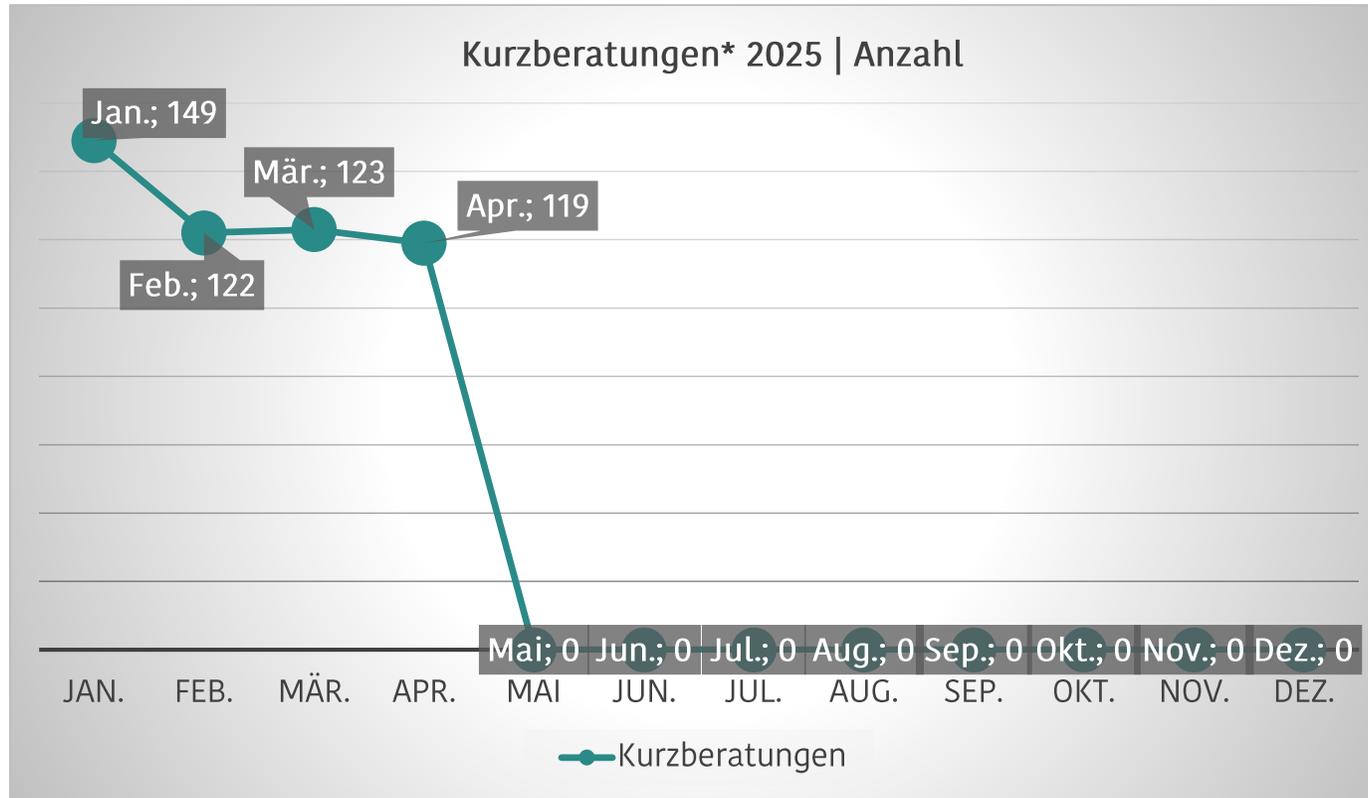
# A) Senioren- und Pflegestützpunkt („RoSe“)



1. Beratungskontakte 2025: Aktive Fälle
- 2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen**
3. Handlungskonzept Pflege



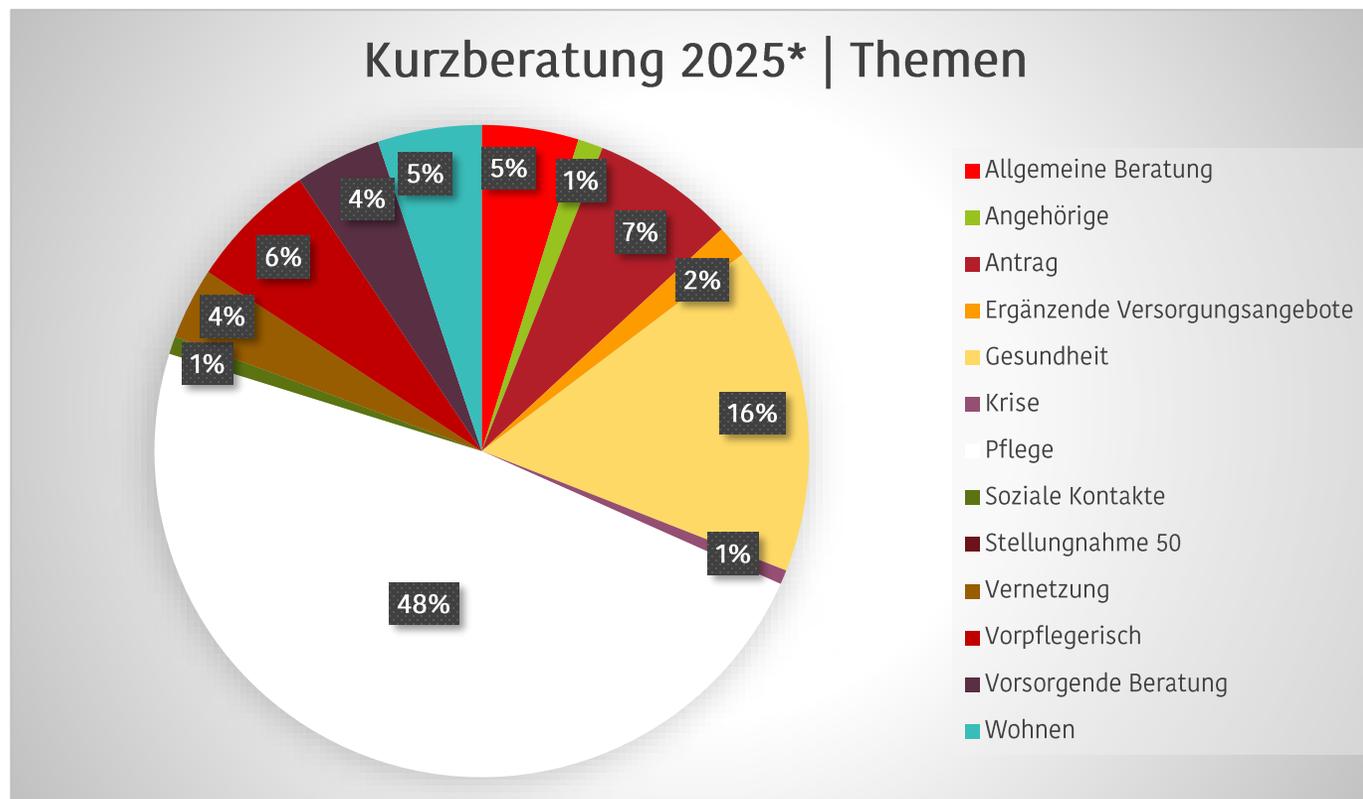
# A2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen



Kommune	Anzahl KB
Außerhalb	11
Bremervörde	35
Gnarrenburg	13
Rotenburg (W.)	96
Scheeßel	30
SG Bothel	13
SG Fintel	25
SG Geesetequelle	8
SG Selsingen	7
SG Sittensen	19
SG Sottrum	22
SG Tarmstedt	21
SG Zeven	45
unbekannt	155
Visselhövede	13
(Leer)	2
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>515</b>

\* Einfache Beratungsfälle, die in der Regel innerhalb eines Arbeitsvorgangs abschließend bearbeitet werden können.

# A2. Beratungskontakte 2025: Kurzberatungen



\* Januar-April 2025

**Besondere Herausforderung:  
Steigender Unterstützungsbedarf**

Die Zahl der Beratungsanfragen, die eine engmaschige Anleitung zur Zielerreichung bedürfen, nimmt zu. Hintergründe sind häufig der Mangel an Dienstleistungskapazitäten, die fehlende Unterstützung der eigenen Pflegekasse, allgemeine Überforderung mit der Vielzahl an Informationsangeboten und schwache persönliche Netzwerke.

# A1/2. Beratungskontakte 2025



## Grundsätzliche Herausforderung: Verfestigter Beratungs- und Unterstützungsbedarf

- Die Anzahl der Beratungskontakte hat sich in den zurückliegenden Jahren auf einem hohen Niveau verfestigt.
- Deren inhaltliche Qualität und Komplexität nimmt zu.
- In der täglichen Arbeit ist inzwischen eine „Priorisierung“ der jeweiligen Anliegen unumgänglich.
- Lösungsfindungen erfordern immer häufiger die Inanspruchnahme des systematisch aufgebauten Netzwerkes mit den örtlichen Dienstleistern (bspw. Pflegeeinrichtungen, Ärzte, Krankenhaussozialdienst, hauswirtschaftliche Dienste).

# A) Senioren- und Pflegestützpunkt („RoSe“)



1. Beratungskontakte 2025
2. Beratungsschwerpunkte 2025
- 3. Handlungskonzept Pflege**



## A3. Handlungskonzept Pflege

- Mit der „Netzwerkarbeit“ und dem „Gesundheits- und Pflegepersonal“ befinden sich die ersten beiden durch den Sozialausschuss priorisierten Handlungsfelder in fortlaufender Bearbeitung.
- In Folge der konstituierenden Pflegekonferenz 2023 konnten bspw. erstmalig die Netzwerkförderung nach § 45c Abs. 9 SGB XI für Veranstaltungen des Rotenburger Demenznetzwerkes genutzt werden. In Zusammenarbeit mit der Gesundheitsregion konnte die Projektstelle einer Community Health Nurse im nördlichen Kreisgebiet realisiert werden.

# A3. Handlungskonzept Pflege



- Am 16. Juni 2025 findet die zweite regionale Pflegekonferenz in Zeven statt, die als örtliches Fachforum insbesondere dem professionellen Wissenstransfer und der Vernetzung dient.
- Das Leitthema der zweiten Pflegekonferenz ist „Ankommen in der Pflege. Ausländische Fachkräfte erfolgreich gewinnen, einsetzen und binden.“
- Viele Untersuchungen, zuletzt der achte Pflegebericht der Bundesregierung im November 2024, zeigen ein eindeutiges Bild: Der Personalbedarf im Pflegebereich lässt sich durch heimische Fachkräfte nicht mehr decken. Die Stabilisierung und deutliche Erweiterung des Angebots an Pflegedienstleistungen ist realistisch nur durch den Einbezug ausländischer Kräfte umsetzbar. Dies betrifft alle Ebenen der professionellen Pflege – vollstationär, teilstationär und auch ambulant.
- Bisher sind die Einstellungen und Erfahrungen der örtlichen Pflegedienstleister im Landkreis hierzu sehr verschieden, weshalb sich der Austausch untereinander anbietet.



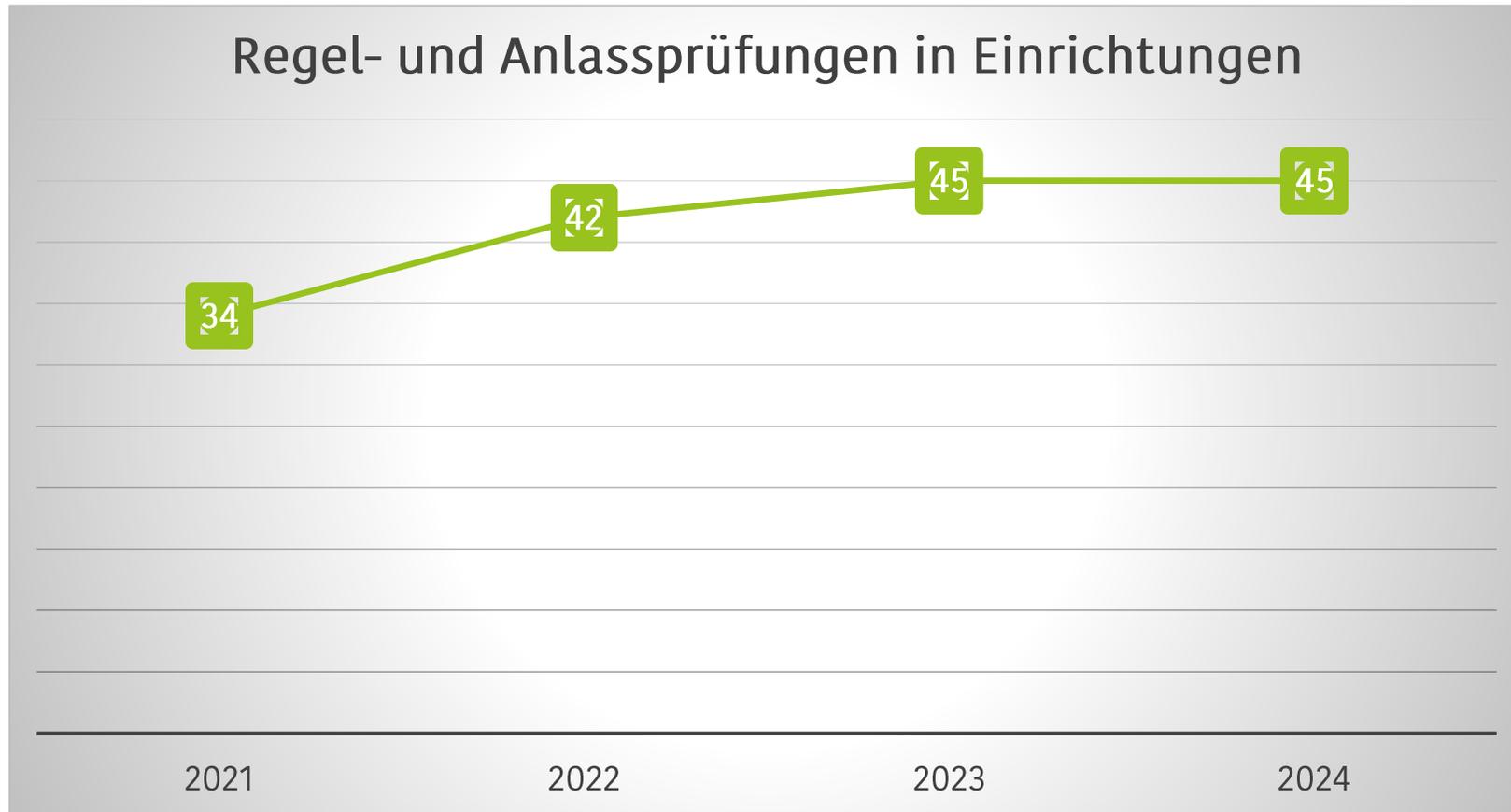
## B) Heimaufsicht

### Gesetzlicher Auftrag

- Schutz der Würde sowie Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner in allen Alten- und Pflegeheimen vor Beeinträchtigungen.
  - Ermöglichung einer angemessenen und individuellen Lebensgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohner.
  - Gewährleistung der Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner.
- => Dies geschieht durch die Beratung und Überwachung aller voll- und teilstationärer Alten- und Pflegeeinrichtungen.



## B) Heimaufsicht



# B) Heimaufsicht



## Weitere Tätigkeit im Jahr 2024

- 21 Anerkennungen von neuen Leitungspersonen (Heim-oder Pflegedienstleitungen)
- 15 Bestellungen von Bewohnerfürsprechern
- Beantwortung der Beratungsanfragen von Einrichtungen, Pflegebedürftigen und Angehörigen
- Vereinzelt Beschäftigungsuntersagungen und Strafanzeigen (unter anderem aufgrund relevanter Vorstrafen oder Urkundenfälschung)

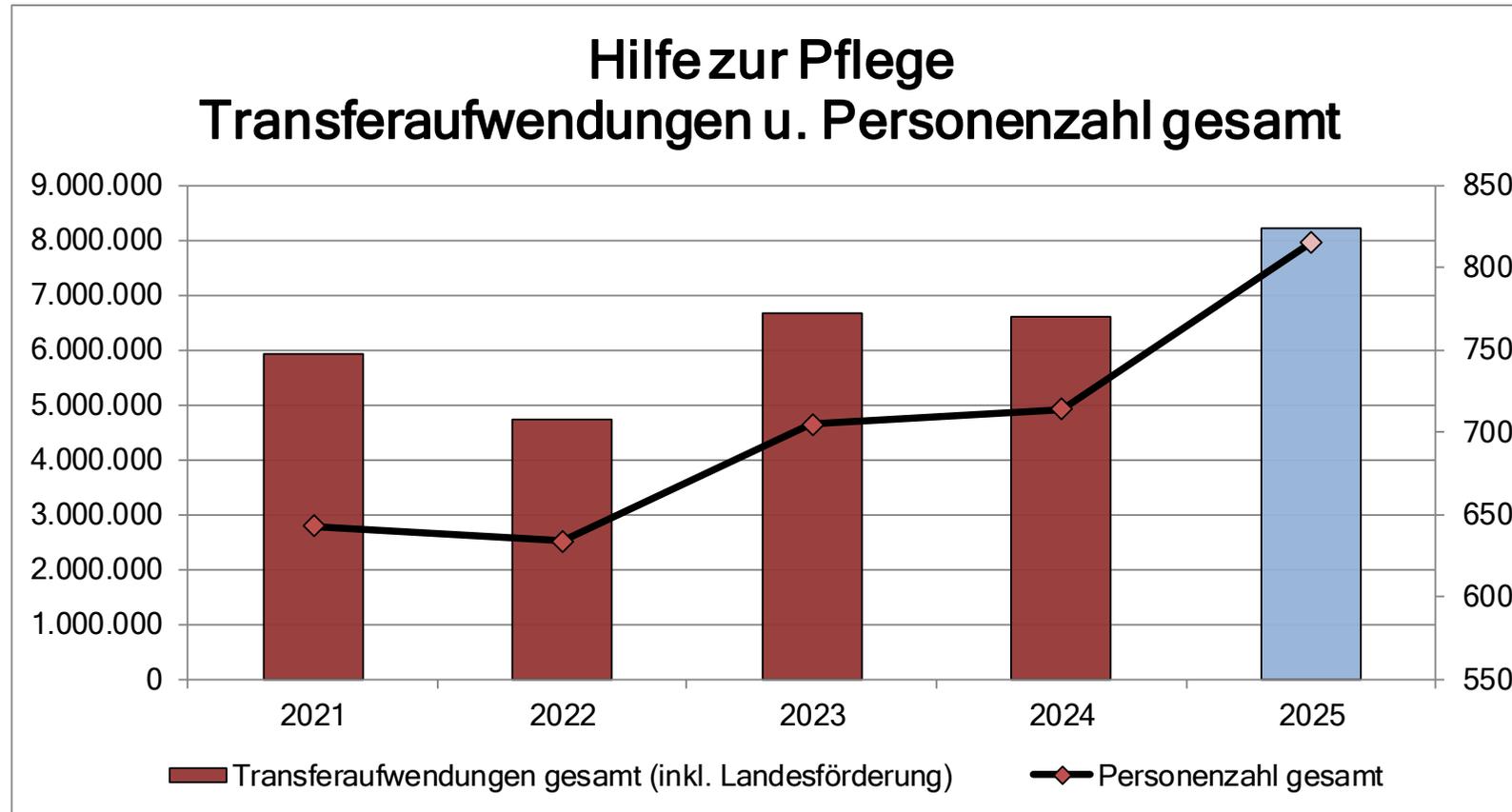
# C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



## 1. Leistungs- und Finanzdaten

2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
4. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

# C1. Leistungs- und Finanzdaten



# C1. Leistungs- und Finanzdaten



Jahr	2021	2022*)	2023**)	2024	2025 (Plan)
Transferaufwendungen gesamt (inkl. Landesförderung)	5.942.087 €	4.737.988 €	6.664.254 €	6.604.604 €	8.219.600 €
Steigerung Transferaufwendungen zum Vorjahr	4,64 %	- 20,26 %	40,66 %	- 0,90 %	24,46 %
Personenzahl gesamt	643	634	705	714	815
Steigerung Personenzahl zum Vorjahr	1,92 %	-1,40 %	11,20 %	1,28 %	14,15 %

\*) Seit dem 01.01.2022 gewähren die Pflegekassen einen Zuschuss zum Eigenanteil. Dadurch sanken die Aufwendungen der Hilfe zur Pflege in 2022.

\*\*\*) Seit dem 01.09.2022 besteht Tarifpflicht in der Pflege. Dadurch steigt der Eigenanteil und damit verbunden die Hilfe zur Pflege ab 2023.

# C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten
- 2. Vereinbarungen nach dem SGB XI**
3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
4. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

## C2. Vereinbarungen nach dem SGB XI



- Der örtliche Sozialhilfeträger schließt mit den Pflegeeinrichtungen vor Ort individuelle Entgeltvereinbarungen, wenn mind. 5 % der Plätze von Leistungsbeziehern nach dem 7. Kapitel SGB XII belegt sind.
- Im Landkreis sind hiervon alle Pflegeheime betroffen.
- Verhandelt werden die Sätze gemeinsam mit den Trägern der Einrichtungen und den Pflegekassen.

## C2. Vereinbarungen nach dem SGB XI



	Anzahl		Veränderung		Plätze		Veränderung
	2021	2024	2021 - 2024		2021	2024	2021 - 2023
Vollstationäre Einrichtungen	32	30	- 2		2.149	2.074	- 75
Davon:							
Einrichtung mit Abteilung für an Demenz erkrankte Pflegebedürftige (leistungsrechtlich verhandelt)	4	3	- 1		64	54	- 10
Einrichtung für Menschen mit geistiger oder geistig/körperlicher Behinderung	1	1	0		40	66	+ 26

# C2. Vereinbarungen nach dem SGB XI



Höhe der durchschnittlichen Entgeltvereinbarungen und durchschnittliche Kosten für die Bewohner/innen:

	2018/ 2019	2019/ 2020	2020/ 2021	2021/ 2022	2022/** 2023	2023/ 2024	2024/ 2025	Steigerung zu 2018/2019
Unterkunft	424,97 €	433,79 €	455,69 €	469,69 €	562,16 €	553,34 €	592,89 €	+ 39,52 %
Verpflegung	152,40 €	155,14 €	157,58 €	160,31 €	198,64 €	192,56 €	198,95 €	+ 30,55 %
EEE 2 – 5*	348,83 €	418,88 €	540,87 €	637,30 €	1.037,32 €**	1.254,83 €**	1.599,79 €**	+ 466,65 %
Invest- Kosten	532,35 €	527,78 €	527,78 €	527,78 €	533,57 €	554,25 €	559,12 €	+ 5,03 %
<b>Eigenanteil</b>	<b>1.452,56 €</b>	<b>1.535,59 €</b>	<b>1.681,91 €</b>	<b>1.795,38 €</b>	<b>2.331,69 €</b>	<b>2.554,98 €</b>	<b>2.950,75 €</b>	<b>+ 103,15 %</b>
Steigerung Eigenanteil z. Vorjahr		5,72 %	9,53 %	6,75 %	29,87 %	9,58 %	15,49 %	

\* EEE 2 – 5: Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil der Pflegegrade 2 bis 5 = Eigenanteil der Bewohner/innen an den Pflegekosten

\*\* Zum 01.01.2022 wurde ein Zuschuss der Pflegekasse – beginnend mit 15 % - eingeführt. Die hier genannten Beträge sind ohne Abzug des Leistungszuschlags aufgeführt.

\*\*\* Seit dem 01.09.2022 besteht Tarifpflicht, dadurch deutlicher Anstieg der Pflegekosten und des Eigenanteils

# C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
- 3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII**
4. Investitionsförderung des Landes für teilstationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG

# C3. Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



Eigenanteil 2024/2025: durchschnittlich 2.950 € pro Monat

§ 61 SGB XII: Personen, die pflegebedürftig (...) sind, haben Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die für die Hilfe zur Pflege benötigten Mittel aus dem Einkommen und Vermögen (...) aufbringen.

Als Einkommen sind alle Renten (Altersrenten, betriebliche Altersrenten, Hinterbliebenenrenten, ...) zu berücksichtigen. Zur Einordnung: Die durchschnittliche gesetzliche Altersrente lag im Jahr 2023 in Niedersachsen bei rund 1.800 € für Männer und 1.333 € für Frauen. (Quelle: Rentenatlas 2024 Deutsche Rentenversicherung; für den Landkreis ROW liegen keine Daten vor.)

Als Vermögen sind alle Vermögenswerte in Geldeswert zu berücksichtigen; auch das im Eigentum befindliche Eigenheim. Die Vermögensfreigrenze liegt im SGB XII bei grds. 10.000 € pro Person.

Das Sozialamt übernimmt damit die im Einzelfall errechneten sog. ungedeckten Heimkosten als Leistung nach dem SGB XII.

# C3. Ermittlung und Feststellung des Bedarfs



Neben den finanziellen Voraussetzungen müssen auch die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, die für den Sozialhilfeträger nicht vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) ermittelt werden. Für die Prüfung dieser Voraussetzungen beschäftigt das Sozialamt seit 2021 eine Pflegefachkraft mit u. a. folgenden Aufgaben:

- Prüfung des Vorliegens einer Pflegebedürftigkeit inkl. Pflegegrad bei Personen ohne Pflegeversicherung, z. B. bei Flüchtlingen
- Ermittlung und Feststellung des notwendigen pflegerischen Bedarfs und der passgenauen Hilfeleistungen
- Für nicht pflegeversicherte Personen, die nur Pflegegeld erhalten, werden regelmäßig Beratungen in der eigenen Häuslichkeit durchgeführt; analog § 37 Abs. 3 SGB XI

# C3. Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



	Anzahl 2024 (z. T. mehrere Gespräche pro Fall)
Ermittlung/Feststellung Bedarf für Stationäre Pflege	53
Ermittlung/Feststellung Bedarf für ambulante und teilstationäre Pflege	38
Ermittlung/Feststellung Bedarf Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes	3
Ermittlung/Feststellung Bedarf Pflege in Verbindung mit Eingliederungshilfe	10
Ermittlung eines Pflegegrades	23
Beratung von Pflegebedürftigen analog § 37 Abs. 3 SGB XI für nicht Pflegeversicherte	61
Summe	188

## C) Hilfe zur Pflege, Produkt 31.1.08



1. Leistungs- und Finanzdaten
2. Vereinbarungen nach dem SGB XI
3. Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
- 4. Investitionsförderung des Landes für  
teilstationäre und ambulante  
Pflegeeinrichtungen nach NPflegeG**

# C4. Investitionsförderung NPflegeG



Für teilstationäre Pflegeeinrichtungen erfolgt die Investitionsförderung nach den Belegungszahlen der Einrichtungen.

Anzahl der teilstationären Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	21	21	20	23	22
Förderhöhe	499.928 €	552.426 €	535.837 €	544.612 €	553.524 €

## C4. Investitionsförderung NPflegeG



Für ambulante Pflegeeinrichtungen erfolgt die Investitionsförderung nach den von der Pflegekasse gewährten Punktwerten. Voraussetzung für die Gewährung ist eine fristgerechte Antragstellung.

Anzahl der ambulanten Pflegeeinrichtungen, die die Landesförderung in Anspruch nehmen und Höhe der ausgezahlte Förderungen:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	16	17	17	17	18
Förderhöhe	474.821 €	433.460 €	388.126 €	390.783 €	362.115 €



Ansprechpartnerin:

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Sozialamt  
Antje Brünjes

04261/983-2550

[antje.brueenjes@lk-row.de](mailto:antje.brueenjes@lk-row.de)

Ansprechpartner:

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Gesundheitsamt  
Stefan Fuchs

04261/983-3277

[stefan.fuchs@lk-row.de](mailto:stefan.fuchs@lk-row.de)



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0945 Status: öffentlich Datum: 22.05.2025
Termin	Beratungsfolge:	
05.06.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung von Aufgaben nach dem Nds. Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

**Sachverhalt:**

Mit der Heranziehungssatzung sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis zur Unterbringung von Asylbewerbern sowie zur Barauszahlung der Leistungen an die Asylbewerber herangezogen.

**Unterbringung und Abrechnung der Flüchtlingsunterkünfte:**

Die Kommunen bringen die Asylbewerber in Unterkünften unter und der Landkreis erstattet den Kommunen die ihnen durch die Beschaffung und Bereitstellung entstehenden tatsächlichen Kosten. Für diese Kostenerstattung stellt der Landkreis Excel-Listen für jede Wohnung z. Vfg., in die die Kommunen monatlich die jeweils dort lebenden Personen eintragen. Die sich so monatlich unterschiedlich ergebenden Kosten der Unterkunft pro Person werden anschließend vom Landkreis nach Prüfung an die Kommune überwiesen. Daneben werden weitere Erstattungen, z. B. für Nebenkostenabrechnungen oder Wohnungsausstattungen abgerechnet.

Diese Art der Abrechnung ist äußerst komplex, arbeitsintensiv und führte in den vergangenen Jahren auf allen beteiligten Ebenen immer wieder zu Schwierigkeiten, sehr langen Bearbeitungszeiten und auch Beschwerden.

Im letzten Jahr ist ein Vorschlag erarbeitet worden, wonach pro Kommune eine gleichbleibende Unterkunftspauschale pro Person und Monat abgerechnet werden könnte. Diese Pauschale wird gemeinsam zwischen Landkreis und der jeweiligen Kommune erarbeitet und festgelegt. Zur Erprobung dieser Abrechnungspraxis wurde die Pauschale mit ersten Kommunen in Abstimmung mit dem Jobcenter und dem Sozialamt des Landkreises umgestellt. Alle Beteiligten an dieser Erprobungsphase haben bisher positive Erfahrungen mit dieser Art der Abrechnung gesammelt. Insbesondere konnte der bisherige fehleranfällige Bearbeitungsprozess vereinfacht und optimiert werden. Zu der beabsichtigten neuen Abrechnungspraxis findet seit letztem Jahr ein regelmäßiger Austausch zwischen den Kommunen und dem Landkreis statt.

Es soll daher vorgeschlagen werden, die Heranziehungssatzung zu ändern und künftig statt der monatlichen individuellen Einzelfallabrechnung eine pauschale Abrechnung der Kosten der Flüchtlingsunterbringung vorzunehmen. Statt einer monatlichen Ermittlung der unterschiedlichen

Unterkunftskosten pro Wohnung und pro Person und anschließender Einzelerstattung pro Wohnung, soll künftig ein monatlich gleichbleibender pauschaler Betrag pro Person und Kommune gelten. Diese Pauschale wird zuvor gemeinsam durch die Kommune und den Landkreis ermittelt und enthält alle Bestandteile der abzurechnenden Kosten; weiterhin sind jährliche Anpassungen der Pauschalen möglich.

In Anbetracht der Bedeutung dieser Thematik für alle Beteiligten soll das Anhörungsverfahren vor Beratung und Beschluss der Gremien des Landkreises zunächst abgeschlossen werden. Der Entwurf der Anpassung der Heranziehungssatzung an dieses Verfahren soll den Kommunen zeitnah und noch vor der Sommerpause zur Anhörung übersendet werden.

Um das neue Abrechnungssystem aufgrund insbesondere auch der dadurch erfolgenden Arbeitserleichterung für alle Beteiligten zügig rechtskonform umsetzen zu können, soll der Fachausschuss nicht erneut befasst werden. Es ist geplant, die Änderung der Satzung nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und abschließender Abstimmung der Satzung zwischen Landkreis und Kommunen bereits im September 2025 im Kreisausschuss und Kreistag zu beraten. Der Fachausschuss tagt turnusmäßig erst im November 2025.

Weitere Änderungen der Satzung:

Lt. Satzung übernehmen die herangezogenen Kommunen in ihrem Gebiet für die leistungsberechtigten Asylbewerber die Aushändigung der nach dem AsylbLG zu gewährenden Geldleistungen. Hierzu erhalten sie monatlich vom Sozialamt eine Zahlliste mit der Übersicht der Leistungsberechtigten und der jeweiligen Auszahlungsbeträge; diese wurden vorher an die jeweilige Kommune überwiesen.

Mit Einführung der Bezahlkarte entfällt diese monatliche Barauszahlung der Leistungen durch die Kommunen. Die Heranziehungssatzung muss in diesem Punkt ebenfalls geändert werden.

Neben den beiden genannten Änderungen wird es noch redaktionelle Änderungen geben.



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0943 Status: öffentlich Datum: 22.05.2025
Termin	Beratungsfolge:	
05.06.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht über sonstige Leistungen (Elterngeld, BAföG, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) sowie Rechtsmittel im Sozialamt

**Sachverhalt:**

Im nachfolgenden Bericht sind verschiedene Leistungen, die das Sozialamt gewährt, dargestellt. Die jeweiligen Leistungs- und Finanzdaten sind in der Anlage aufgeführt. Dort wird auch ein Überblick über die eingelegten Rechtsmittel gegeben.

**1) Elterngeld**

Das Elterngeld ersetzt das aufgrund der Erziehung eines Kindes wegfallende Einkommen teilweise. Es wird in Höhe eines Prozentsatzes des Erwerbseinkommens vor der Geburt gewährt. Anspruch auf Elterngeld haben Eltern (beide Elternteile), die mit ihrem Kind zusammenleben und es selbst betreuen und erziehen. Es kann nur gezahlt werden, wenn nach der Geburt keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Bis zum 31.03.2024 betrug die Einkommensgrenze, ab der Eltern keinen Anspruch auf Elterngeld mehr haben, 300.000 € für Paare und 250.000 € für Alleinerziehende. Ab dem 01.04.2024 wurde diese Grenze auf 200.000 € für Paare und Alleinerziehende gesenkt. Seit dem 01.04.2025 beträgt die Einkommensgrenze für Paare und Alleinerziehende nur noch 175.000 €. Grundlage ist das zu versteuernde Einkommen im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes. Das zu versteuernde Einkommen ist zu unterscheiden vom Bruttoeinkommen, das in der Regel deutlich höher ist.

Das Basiselterngeld beträgt monatlich zwischen 300 € und 1.800 € und wird grundsätzlich für höchstens 14 Monate gezahlt (12 Monate zzgl. zwei Partnermonate). Als Elterngeld Plus halbieren sich die monatlichen Beträge bei doppelter Laufzeit. Daneben gibt es weit über 50 Sonderregelungen und Kombinationsmöglichkeiten für Eltern, was einen hohen Beratungsbedarf der Eltern nach sich zieht.

Die Bearbeitungszeit der Anträge liegt aktuell bei rund zwei bis vier Wochen.

Die Aufwendungen für das Elterngeld werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Bundeskasse aus dem Bundeshaushalt.

Das Land beteiligt sich an den Verwaltungs- und Personalkosten; Bezugsgröße sind die Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres. Die Erstattungsquote liegt für den Landkreis bei rund 50 % der tatsächlichen Personalkosten.

## **2) Ausbildungsförderung nach dem BAföG**

Der Landkreis ist zuständig für die Ausbildungsförderungsleistungen an Schüler/innen. Studierende müssen ihre Anträge beim Studentenwerk der jeweiligen Hochschule stellen. Schüler/innen wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen (Haupt- und Realschulen, Gymnasien) und Berufsfachschulen ab Klasse 10, Fachschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Abendschulen, Berufsaufbauschulen und Kollegs.

Die Antrags- und Finanzzahlen sind im Landkreis rückläufig, was dem Bundestrend entspricht. Konkrete Gründe für den Rückgang können nicht benannt werden.

Die Bearbeitungszeit der Anträge liegt aktuell bei ca. zwei bis drei Wochen.

Die Aufwendungen nach dem BAföG werden in voller Höhe vom Bund getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

Das Land beteiligt sich nicht an den Verwaltungs- und Personalkosten.

## **3) Wohngeld**

Wohngeld ist eine sozialstaatliche Leistung, die als individueller familienorientierter Zuschuss für Mieter (Mietzuschuss) und Eigentümer (Lastenzuschuss) von Wohnraum erbracht wird. Das Wohngeld soll dazu beitragen, ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen wirtschaftlich zu sichern. Ob und in welcher Höhe ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt von folgenden drei Faktoren ab:

- Zahl der zum Haushalt gehörenden Haushaltsmitglieder,
- Höhe des Gesamteinkommens und
- Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung.

Zum 01.01.2023 wurde das Wohngeld umfangreich reformiert. So wurden die Voraussetzungen, insbesondere die relevanten Einkommensgrenzen, geändert sowie die Wohngeldsätze bzw. Wohngeldhöhe angehoben. Dies führte in 2023 zu einem deutlichen Anstieg der Haushalte und gewährten Leistungen. In der Wohngeldstelle wurden daher zusätzliche Stellen zur Bearbeitung geschaffen und besetzt. Dennoch waren die Bearbeitungszeiten gerade zu Beginn der Reform mit bis zu vier Monaten sehr hoch; vor der Reform lag sie bei vier Wochen. Mittlerweile konnte die Bearbeitungszeit auf rund sechs bis acht Wochen reduziert werden.

Die Aufwendungen für Wohngeld werden von Bund und Land getragen. Die Zahlungen erfolgen unmittelbar durch die Landeskasse aus dem Landeshaushalt.

Im Zuge des zur Wohngeldreform eingeführten Wohngeld-Plus-Gesetzes beteiligt sich das Land ab 2025 an den Verwaltungs- und Personalkosten. Bezugsgröße sind das Verhältnis der Wohngeldentscheidungen im Landkreis zur Anzahl der Wohngeldentscheidungen in Niedersachsen der Jahre 2023 und 2024. Die auf den Landkreis tatsächlich entfallene Summe wird voraussichtlich Ende des Jahres 2025 feststehen.

## **4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung**

Grundsicherungsleistungen zur ausreichenden Sicherung des Lebensunterhaltes im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII können Personen erhalten, die entweder die Regelaltersgrenze oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 43 Abs. 2 SGB VI) sind.



# Bericht über sonstige Leistungen (Elterngeld, BAföG, Wohngeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

TOP 7 - Anlage

- 1) Elterngeld
- 2) BAföG
- 3) Wohngeld
- 4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- 5) Rechtsmittel

## 1) Elterngeld

a) Antragszahlen:

Jahr	Anträge
2021	2.140
2022	2.094
2023	1.989
2024	1.773

b) Finanzdaten:

Jahr	Zahlungen
2021	13.474.118 €
2022	13.964.083 €
2023	14.254.402 €
2024	13.035.052 €

## 2) BAföG

a) Antragszahlen:

Jahr	Erstanträge	Folgeanträge	insgesamt
2021	194	155	349
2022	187	117	304
2023	188	115	303
2024	141	128	269

b) Finanzdaten:

Jahr	Zahlungen
2021	1.082.897 €
2022	1.071.916 €
2023	1.055.051 €
2024	973.362 €

### 3) Wohngeld

a) Anzahl der Haushalte im Wohngeldbezug:

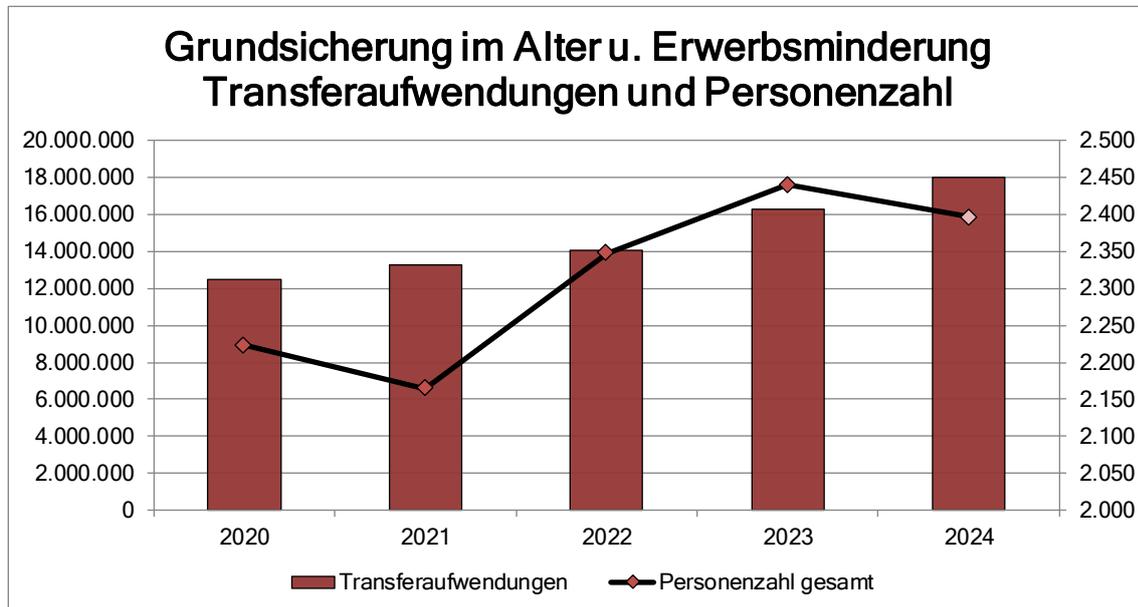
Jahr	Haushalte (Jahresdurchschnitt)
2021	1.366
2022	1.408
2023	2.260
2024	2.648

b) Finanzdaten:

Jahr	Zahlungen
2021	3.366.387 €
2022	3.585.453 €
2023	8.425.827 €
2024	9.739.472 €

### 4) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

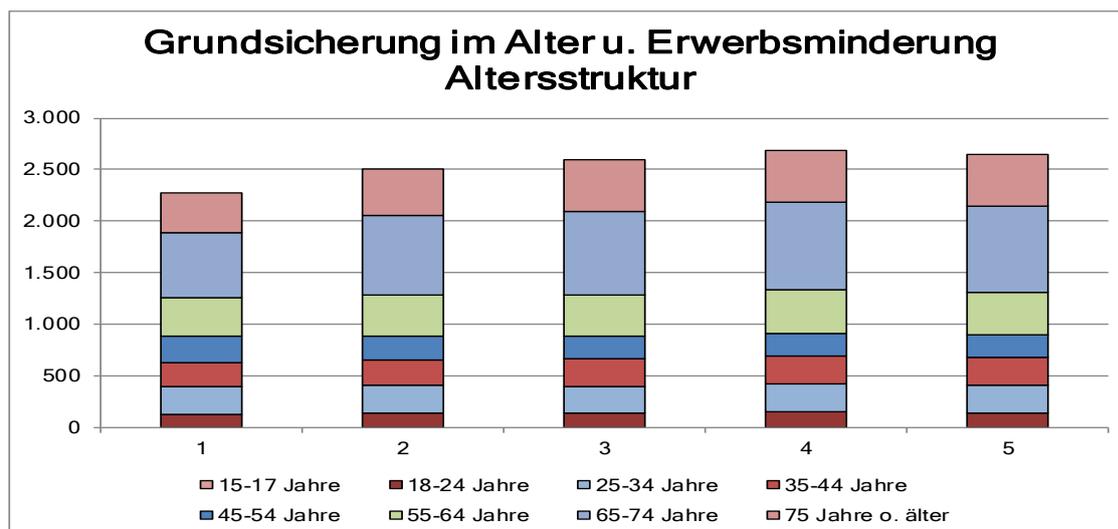
a) Transferaufwendungen und Personenanzahl:



Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Transferaufwendungen	12.478.290	13.271.842	14.078.647	16.279.695	18.020.221
Personenzahl gesamt	2.223	2.165	2.348	2.440	2.397

*(Alle Personen! Auch in HzP oder EGH Einrichtungen)  
verschiedene Personen im jeweiligen Jahr*

b) Altersstruktur:



**Personenzahl**

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
15-17 Jahre	0	0	0	0	0
18-24 Jahre	130	134	139	144	142
25-34 Jahre	269	279	260	270	265
35-44 Jahre	229	245	266	276	272
45-54 Jahre	249	229	212	220	216
55-64 Jahre	384	392	409	425	418
65-74 Jahre	624	774	809	841	826
75 Jahre o. älter	392	446	494	513	504

Bei Gruppenwechsel im Jahr erfolgt eine Doppelzählung

**5) Rechtsmittel**

Widersprüche

Asylbewerberleistungen, Elterngeld, Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII

Jahr	Widersprüche	Widerspruchsbescheid	Abhilfe	Rücknahme	Erledigung	offen
2020	95	71	13	6	3	2
2021	116	95	12	5	2	2
2022	87	61	15	4	2	5
2023	78	54	5	5	4	10
2024	78	58	9	3	2	6

Klagen

Asylbewerberleistungen, BAföG, Elterngeld, Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII, Wohngeld

Jahr	Klagen	zu Gunsten Landkreis	zu Gunsten Kläger/in	Rücknahme	Vergleich	Erledigung	offen
2020	66	22	13	17	3	7	4
2021	64	18	9	14	2	5	16
2022	50	25	8	8	3	2	4
2023	52	18	4	9	1	0	18
2024	44	12	4	4	0	0	24



<b>Mitteilungsvorlage Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0942 Status: öffentlich Datum: 22.05.2025
Termin	Beratungsfolge:	
05.06.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht des Jobcenters über die kommunalen Eingliederungsmaßnahmen nach § 16 a SGB II

**Sachverhalt:**

Das Jobcenter berichtet über die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen im SGB II. Diese umfassen:

- Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Betreuung von minderjährigen Kindern mit und ohne Behinderung
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Psychosoziale Betreuung

Durch diese Leistungen werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Eingliederung in Arbeit unterstützt.

Inhaltlich wird auf die beiliegende Präsentation (Anlage 1) verwiesen.

In Vertretung

(Colshorn)



**Landkreis  
Rotenburg**  
(Wümme)

**Bericht über die kommunalen  
Eingliederungsmaßnahmen  
nach § 16a Zweites Buch  
Sozialgesetzbuch (SGB II)**

[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

# Kommunale Eingliederungsleistungen, § 16a

## SGB II



Derzeit werden 4.150 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) durch das Jobcenter betreut.

Um eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung der Kundinnen und Kunden bei der Eingliederung in Arbeit zu gewährleisten, können folgende kommunale Eingliederungsleistungen erbracht werden:

- Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- Betreuung von minderjährigen Kindern mit und ohne Behinderung
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung
- Psychosoziale Betreuung



# Betreuung Angehöriger

- Es wird gemäß der gesetzlichen Bestimmungen die Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme vor dem Hintergrund des tatsächlichen Pflegebedarfs des Angehörigen der Kundinnen und Kunden überprüft.
- Bei bestehender Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme werden die Kundinnen und Kunden bei der Suche nach geeigneten Versorgungsformen unterstützt.
- Hierfür besteht eine Vernetzung mit verschiedenen Beratungsangeboten (z.B. mit dem Senioren- und Pflegestützpunkt „RoSe“ und Pflegekassen).
- Ein Problem bei der Betreuung der Angehörigen geben 25 eLb als Hindernis bei der Arbeitsplatzsuche an.



# Kinderbetreuung

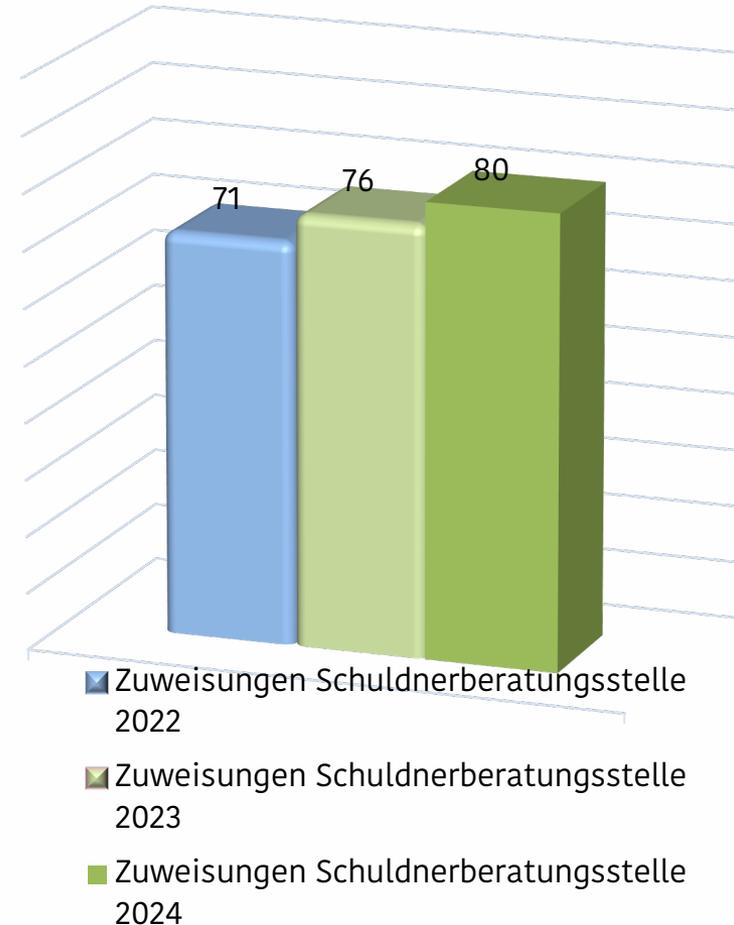
- Bei den Kindern von über 3 Jahren bis 6 Jahren besteht im Landkreis eine Versorgungsquote\* von 101 %.
- Im Jobcenter gibt es 479 Kinder im Alter von über 3 Jahren bis 6 Jahren in den Bedarfsgemeinschaften. Etwa 25 % der betroffenen Kundinnen und Kunden geben Probleme bei der Kinderbetreuung an.
- Dies ist häufig ein Teil multipler Problemlagen bei den Kundinnen und Kunden. Problematisch kann auch die Betreuung von Kindern von Schichtarbeitenden sein, da in den frühen Morgenstunden oder am Abend Betreuungsmöglichkeiten schwer darzustellen sind.
- Das Jobcenter ist führend bei der Vermittlung von Alleinerziehenden im Vergleich der niedersächsischen Jobcenter.

\* Versorgungsquote: Für wieviel Prozent aller Kinder mit Rechtsanspruch auf Betreuung steht ein Betreuungsplatz zur Verfügung?



# Schuldnerberatung

- Zusammenarbeit erfolgt mit den Schuldnerberatungsstellen des Diakonischen Werkes des ev.-luth. Kirchenkreises Rotenburg und des Diakonischen Werkes des ev.-luth. Kirchenkreis Bremervörde-Zeven.
- Bei einer bekannten Schuldenproblematik werden die Kundinnen und Kunden auf das Angebot der Schuldnerberatungsstellen hingewiesen. Sofern die Kundinnen und Kunden diese aufsuchen möchten, erfolgt eine entsprechende Zuweisung durch die persönliche Ansprechperson.





# Suchtberatung

- Im Jobcenter gibt es derzeit 345 Kundinnen und Kunden, die eine Suchtproblematik in den Gesprächen mit Ihrer persönlichen Ansprechperson offen angesprochen haben.
- Die Bedarfe der Kundinnen und Kunden des Jobcenters können gedeckt werden. Kapazitätsengpässe sind nicht bekannt.

# Psychosoziale Arbeit / Case-Management

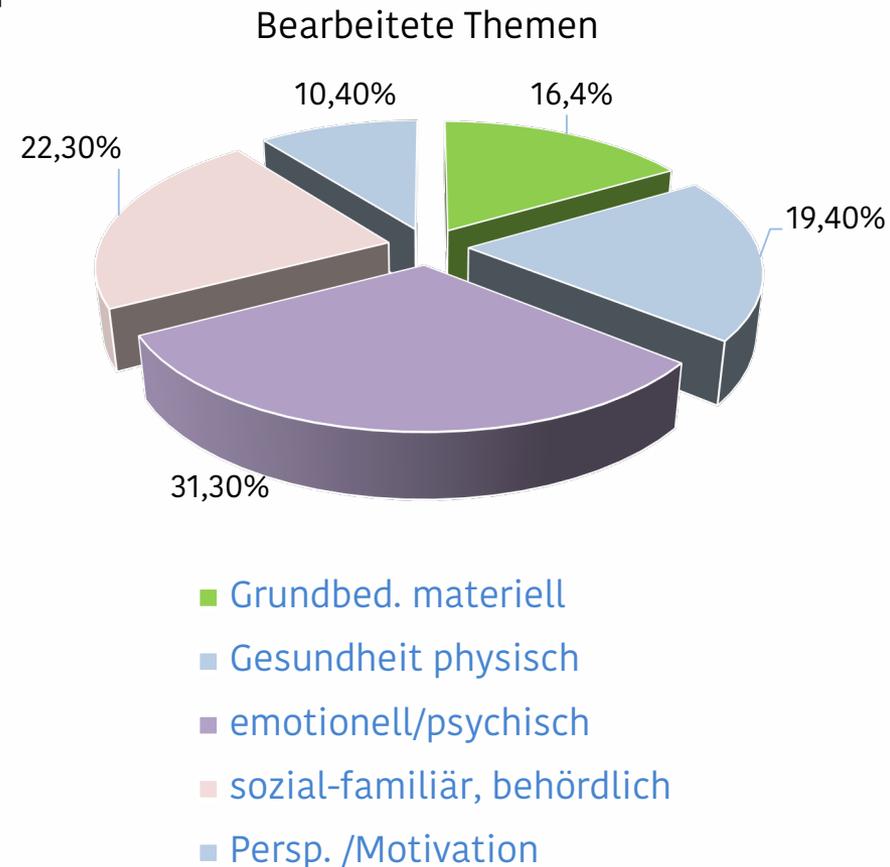


- Das Case-Management bietet teilnehmenden Personen in 4 bis 6 Monaten eine persönliche Betreuung und Überleitung in das regionale Hilfesystem in: Bremervörde (max. 4 Plätze), Zeven (max. 4 Plätze) und Rotenburg (max. 8 Plätze).
- Die Zielgruppe des Case-Managements weist u.a. folgende Merkmale auf:
  - dem Vorliegen **psychosozialer Belastungen** (schwierige persönliche Lebensverhältnisse, Fähigkeitsstörungen),
  - Verdacht oder Vorliegen einer **Sucht-** oder **Schuldenproblematik**,
  - Verdacht auf oder Vorliegen einer diagnostizierten **psychischen Störung/Erkrankung**.
- Die Auslastung lag im Zeitraum 12.2023 bis 11.2024 bei 76 %. Die freiwillige Bereitschaft an solch einer persönlichen Maßnahme teilzunehmen ist z.T. schwer zu vermitteln und führte in dem genannten Zeitraum zu keiner Vollauslastung.

# Psychosoziale Arbeit / Case-Management



- Im Zeitraum 12/2023 bis 11/2024 nahmen an dieser Maßnahme **44** Personen teil (Vorjahreszeitraum: 40 Personen), bei denen 408 Beratungstermine durchgeführt wurden.
- 57,7 % der Teilnehmenden konnten in das Hilfesystem überführt werden. Weitere 23,1 % der Teilnehmenden brauchten neben dem Case-Manager keine weiteren Akteure zur Lösungsfindung. Damit konnte 80,8 % der Teilnehmenden weitergeholfen werden. 19,2 % der Teilnehmenden brachen die Maßnahme ab.





# Laufzeit des Case-Managements

- Eine Fortführung des Angebotes Case-Manager (§ 16 a Nr. 3 SGB II) ist vergaberechtlich bis 11/2026 gesichert und durch das Rechnungsprüfungsamt freigegeben. Im Falle der Fortführung der Maßnahme werden die politischen Gremien wie bisher beteiligt.
- Das Thema psychische Belastung oder auch psychische Auffälligkeiten ist gesamtgesellschaftlich ein stetig wachsendes Problem und Aufgabenbereich und wird voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin einen entsprechenden Unterstützungsbedarf aufweisen.

# Kontakt Daten



Dr. Christian Kornek  
Amtsleitung Jobcenter

[Christian.Kornek@lk-row.de](mailto:Christian.Kornek@lk-row.de)

Telefon: 04261/983-3700

Telefax: 04261/983-3730